

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIV. Jahrgang.

Nr. 11.

Basel, 14. März.

1908.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Drei wichtige Erlasse. — Infanterieausbildung. — Der Reitstock. — Die Reorganisation und Umbewaffnung der österreichischen Artillerie. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Ernennungen. — Ausland: Frankreich: Die neuen Maschinengewehre. — Dänemark: Der dänische Landesverteidigungsplan.

An die Abonnenten!

Da wir in den nächsten Tagen mit dem Neudruck der Versendungsliste beginnen, ersuchen wir die geehrten Abonnenten, uns möglichst bald jede Adressänderung besonders auch hinsichtlich des Grades unter gleichzeitiger Angabe der bisherigen Adresse gefl. mitteilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Basel.

Expedition

der „Allgem. Schweiz. Militärzeitung“.

Drei wichtige Erlasse.

Nr. 5 des Militär-Amtsblatts enthält drei wichtige Erlasse. Der erste ist der Erlass des schweizerischen Militärdepartements über die allgemeinen Ausbildungsziele gemäss Art. 110 des neuen Gesetzes;

der andre: die Verordnung des Bundesrates über die Obliegenheiten und den Dienstkreis der Truppenführer und

der dritte: die Verordnung des Bundesrates betreffend die besonderen Entschädigungen des Instruktionspersonals und die Dienstpferde der Militärbeamten und Instruktoren.

I. Erlass über die Ausbildungsziele.

Um diesen zu kennzeichnen, dürfte das nach folgende Zitat des Schlusses der Einleitung genügen:

„Die Militärorganisation vom 12. April 1907 soll einen wichtigen Abschnitt in der Entwicklung des schweizerischen Heerwesens bedeuten. Sie wurde geschaffen, weil sie notwendig war, um den Anforderungen der Zeit gerecht zu

werden. Wir anerkennen gerne die grossen Fortschritte, die in der Ausbildung des Heeres in den letzten Jahrzehnten gemacht worden sind. Ohne sie wäre es überhaupt nicht möglich gewesen, die Reformen zu unternehmen, die das neue Gesetz anstrebt. Aber wir empfinden das Bedürfnis, die Einführung dieses Gesetzes mit einer einlässlichen Darlegung der Grundsätze zu begleiten, die wir für die Ausbildung als massgebend betrachten.

„Nicht immer und nicht von allen ist so gehandelt worden, wie es im nachstehenden verlangt wird. Möge sich ein jeder an seiner Stelle Rechenschaft geben von der grossen Verantwortung, die grössere Selbständigkeit und die Gewährung freier Initiative, wie sie das neue Gesetz will, mit sich bringen. Möge ein jeder sein bisheriges Handeln ernster Nachprüfung unterwerfen und sich klar darüber werden, worin er sich zu ändern hat.

„Wir sprechen daher im nachfolgenden nicht nur von den „Ausbildungszielen“ im engeren Sinn, sondern auch vom Dienstbetriebe und von der grundsätzlichen Auffassung des Dienstes überhaupt, in der Meinung, dass wir damit fürs erste am besten der Aufgabe gerecht werden, die Art. 110 der neuen Militärorganisation dem Militärdepartement gestellt hat.

„Dabei betonen wir, dass diese Bestimmungen in keiner Weise eine Abweichung von den reglementarischen Vorschriften oder eine Abschwächung dieser Vorschriften bedeuten sollen.

„Von diesen Erwägungen ausgehend, erlassen wir die folgenden Bestimmungen, die für den Betrieb des Dienstes und die Ausbildung der Armee massgebend sein sollen.“